

SKF

Statuten

2010



SKF

Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Ligue suisse de femmes catholiques
Unione svizzera delle donne cattoliche
Uniun svizra da las dunnas catolicas

I. Name, Gründung, Sitz

	Art. 1
Name	Unter dem Namen Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF, Ligue suisse de femmes catholiques, Unione svizzera delle donne cattoliche, Uniuon svizra da las dunnas catolicas, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
Gründung	Die Gründung des SKF erfolgte im Jahr 1912.
Sitz	Sitz des SKF ist Luzern. Der SKF ist Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO und von <i>andante</i> , der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände.

II. Zweck und Aufgabe

	Art. 2
Zweck	Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist ein nationaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher Ausrichtung. Als Dachverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.
	Art. 3
Aufgaben	Aufgaben des SKF sind: <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Gesellschaft, Staat und Kirche 3.2 Vertretung der Interessen von Frauen in Gesellschaft, Staat und Kirche 3.3 Stellungnahme zu aktuellen Fragen 3.4 Wahrnehmung sozialer und politischer Aufgaben 3.5 Förderung der persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bildung der Frauen 3.6 Weiterbildung von Freiwilligen im Verbandsmanagement und in den religiös-spirituellen sowie gesellschaftlich-politischen Bereichen. Unterstützung der Bildung von Mitgliedsorganisationen. 3.7 Koordination der internen Verbandsarbeit 3.8 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit 3.9 Einsatz für ökumenische Bestrebungen

- 3.10 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf schweizerischer Ebene
- 3.11 Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen auf internationaler Ebene
- 3.12 Förderung und Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit

Art. 4

SKF-Werke Der SKF schafft zur Erfüllung konkreter Aufgaben Einrichtungen, die im Folgenden SKF-Werke benannt werden.

Zeitschriften Der SKF gibt zur Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit Zeitschriften und Publikationen heraus.

Art. 5

Der SKF kann in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Werke unterhalten oder Zeitschriften herausgeben.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Kollektiv-
mitglieder

Dem SKF gehören folgende Kollektivmitglieder an:

- 6.1 SKF-Kantonalverbände: Dies sind Dachorganisationen, in denen aus einem oder mehreren Kantonen SKF-Ortsvereine, entsprechende Gruppen Junger Frauen und Einzelmitglieder zusammengeschlossen sind.
- 6.2 Schweizerische Mitgliederverbände: Dies sind schweizerische Frauenverbände mit christlicher Ausrichtung.
- 6.3 Schwesterngemeinschaften: Sie bilden gemeinsam ein Kollektivmitglied.
- 6.4 Kantonale oder regionale Frauenvereine mit christlicher Ausrichtung, welche nicht einem Verband gemäss Art. 6.1. oder Art. 6.2 angeschlossen sind.

Art. 7

Einzel-
mitglieder

Interessierte Frauen können dem SKF als Einzelmitglied beitreten.

Sie erhalten Informationen sowie Jahresbericht und Einladung zur Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung haben sie beratende Stimme.

Art. 8

Aufnahme	Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der eigenen Statuten an den Vorstand zu richten.
Austritt	Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.
Ausschluss	<p>Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu.</p> <p>Der Ausschluss oder der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.</p> <p>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

IV. Organisation

Art. 9

Organe	Die Organe des SKF sind:
	A Delegiertenversammlung
	B Herbstkonferenz
	C Vorstand
	D Geschäftsführung
	E Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung

Art. 10

Delegierten- versammlung	<p>Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 6.1 oder Art. 6.2 einberufen.</p>
-----------------------------	--

Art. 11

Stimmrecht	Das Stimmrecht haben:
------------	-----------------------

- 11.1 SKF-Kantonalverbände gemäss Art. 6.1:
 Bis 5'000 zahlende Mitglieder: 10 Delegierte
 5'000 bis 10'000 zahlende Mitglieder: 15 Delegierte
 Mehr als 10'000 zahlende Mitglieder: 20 Delegierte
 Ab 20'000 Mitglieder: pro weitere 1'000 Zahlende je 1 Delegiertenstimme mehr.
- Die den Kantonalverbänden angeschlossenen SKF-Ortsvereine sind als Delegierte angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Schweizerische Mitgliederverbände gemäss Art. 6.2:
 Bis 1'000 zahlende Mitglieder: 3 Delegierte
 Mehr als 1'000 zahlende Mitglieder: 8 Delegierte
- 11.3 Mitglieder gemäss Art. 6.3: 8 Delegierte
- 11.4 Mitglieder gemäss Art. 6.4: je 1 Delegierte
- Einzelmitglieder gemäss Art. 7 haben beratende Stimme.

Art. 12

- Einladung Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch schriftliche Einladung vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 5 Wochen im Voraus einberufen.
- Anträge Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Art. 13

- Zuständigkeit
 DV In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
- 13.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 13.2 Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- 13.3 Kenntnisnahme des Budgets
- 13.4 Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder (gemäss Art. 29)
- 13.5 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 29 festgelegten Jahresbeiträgen
- 13.6 Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin (oder von zwei Co-Präsidentinnen) und der Finanzverantwortlichen
- 13.7 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der externen Revisionsstelle
- 13.8 Behandlung von Anträgen
- 13.9 Aufnahme neuer Kollektivmitglieder
- 13.10 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 33)
- 13.11 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 34)

Quoren

Art. 14

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Art. 33 und Art. 34 das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 15

Protokoll Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Mitgliedern gemäss Art. 6.1 und Art. 6.2 zugesandt und kann von den übrigen Mitgliedern bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Verbandsvorstand das Protokoll.

B Herbstkonferenz**Art. 16**

Zusammensetzung Die Herbstkonferenz ist ein konsultatives Organ des Verbandes. Teilnehmerinnen der Herbstkonferenz sind:

- 16.1 Je zwei Vertreterinnen aus jedem Kantonalverband gemäss Art. 6.1
- 16.2 Bis zu fünf Vertreterinnen der Gruppen Junger Frauen
- 16.3 Je zwei Vertreterinnen aus jedem Schweizerischen Mitgliederverband gemäss Art. 6.2
- 16.4 Zwei Mitglieder der VONOS
- 16.5 Der Verbandsvorstand
- 16.6 Die Geschäftsführerin

Art. 17

Aufgaben Die Aufgaben der Herbstkonferenz sind:

- 17.1 Stärkung der Beziehung und Zusammenarbeit zwischen der Basis und dem Dachverband
- 17.2 Tragende Rolle in der Entwicklung und in der Umsetzung der Verbandsziele und –strategien
- 17.3 Breite Abstützung der Ziele und Strategien des Verbandes
- 17.4 Eingabe und Erarbeitung von Anträgen, Ideen und Wünschen zuhanden des Verbandsvorstandes
- 17.5 Nominationen zuhanden der Delegiertenversammlung

Art. 18

Organisation Die Herbstkonferenz findet in der Regel im November statt und dauert eineinhalb Tage.

Für die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Herbstkonferenz erlässt der Vorstand ein Reglement. Das Reglement wird den Kantonalverbänden vorgelegt.

C Verbandsvorstand

Art. 19

Zusammen- Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, mindestens aber aus:
setzung

19.1 Präsidentin und Vizepräsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen

19.2 einer Finanzverantwortlichen

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20

Amtszeit Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die max. Amtszeit beträgt somit neun Jahre.

Wenn es die Bedürfnisse des SKF erfordern, kann durch Beschluss der DV die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um max. eine Amtszeit verlängert werden.

Die Ersatzwahl für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder ist an der nächsten Delegiertenversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art. 21

Beratende Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ver-
Stimmen bandsvorstandes teil.

Weitere Fachmitarbeiterinnen aus der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder –externe Fachleute können zur Beratung einzelner Geschäfte zugezogen werden.

Art. 22

Sitzungen Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Vorstandsmitglieder können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

- Art. 23**
- Beschlussfassung Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft nochmals zu beraten und die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Art. 24**
- Aufgaben Vorstandsvorstand Dem Vorstandsvorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet.
- Er ist insbesondere verantwortlich für:
- 24.1 Vertretung des SKF nach aussen
 - 24.2 Wahrnehmung der unter Art. 3 und Art. 4 genannten Verbandszwecke und –aufgaben
 - 24.3 Strategische Planung des SKF
 - 24.4 Aufsicht über die Geschäftsführung des SKF, über die SKF-Werke, Publikationen und über die Vermögensverwaltung
 - 24.5 Genehmigung des Budgets
 - 24.6 Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung z.Hd. der Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Delegiertenversammlung und einer allfälligen Statutenrevision, Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - 24.7 Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
 - 24.8 Wahl der Vertreterinnen des SKF in anderen Organisationen
 - 24.9 Wahl und Anstellung der Geschäftsführung
 - 24.10 Erlass der erforderlichen Reglemente
 - 24.11 Regelung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsvorstandsmitglieder und der Geschäftsführung
- Der Vorstandsvorstand kann einzelne Geschäfte an einzelne Mitglieder des Vorstandsvorstandes oder an die Geschäftsführerin übergeben.
- Neben den spezifischen Aufgaben des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen werden die Aufgaben in Ressorts aufgeteilt und von den einzelnen Vorstandsvorstandsmitgliedern verantwortet.
- Die Aufgaben werden in der Regel in Reglementen, separaten Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen festgehalten.

D Geschäftsführung**Art. 25**Geschäfts-
führerin

Die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die operative Führung des Verbandes. Sie ist den Grundsätzen im Leitbild, den Statuten und den strategischen Zielen des Verbandes und seiner Werke verpflichtet.

Die Geschäftsführerin ist dem Verbandsvorstand unterstellt, der durch die Präsidentin vertreten wird.

Art. 26Aufgaben Ge-
schäftsführung

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 26.1 Leitung der Geschäftsstelle
- 26.2 Vorbereitung, Planung und Organisation der Verbandsvorstandssitzungen
- 26.3 Organisation der Delegiertenversammlung
- 26.4 Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle
- 26.5 Finanz- und Rechnungswesen
- 26.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 26.7 Regelmässige Information der Präsidentin
- 26.8 Vollzug der Beschlüsse

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und dem Pflichtenheft näher festgelegt.

E Revisionsstelle**Art. 27**

Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren eine Revisionsstelle, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfüllt. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Werke zu prüfen und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

V. Finanzen**Art. 28**Finanzielle
Mittel

Der SKF hat folgende Einnahmen:

- 28.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 28.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 28.3 Erlös aus dem Verkauf von Publikationen, aus Aktionen usw.

28.4 Zuwendungen und Legate

28.5 Vermögenserträge

Art. 29

Jahresbeiträge Die Delegiertenversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 30

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31

Finanzverantwortliche Die Finanzverantwortliche überwacht die Buchhaltung, führt die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen des SKF, inkl. der SKF-Werke und –Zeitschriften.

Art. 32

Entschädigungen Die Mitwirkung im Vorstand und in allen andern Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Die Angestellten des SKF arbeiten im Lohnverhältnis.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Statutenänderung Zur Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 34

Vereinsauflösung Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SKF beschliessen, wenn mindestens 2/3 der Kollektivmitglieder gemäss Art. 6.1 und Art. 6.2 vertreten sind und 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

Sind an der Delegiertenversammlung nicht die erforderliche Anzahl Mitglieder vertreten, so ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Art. 35

Vermögens-
verwendung

Werden nach Auflösung des SKF einzelne seiner Werke als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Vereinsvermögen zugeführt.

Ansonsten ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des SKF gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung für Zwecke bzw. Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche sowie insbesondere für Fraueninteressen zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.

Diese Statuten wurden von der 95. Delegiertenversammlung am 26. Mai 2010 in Weinfelden angenommen.

Luzern, 27. Mai 2010